2. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Born a. Darß

Änderungen in der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Born a. Darß werden in folgendem Paragraph vorgenommen:

§ 1 Steuergegenstand

- (2) Gefährliche Hunde (§5) werden gesondert besteuert. Als besonders gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier und Bull Terrier und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen und -gruppen.
- Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Born a. Darß, 16.12.2010

gez. Scharmberg Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
ausgehängt am:	23.12.2010	gez. Scharmberg	Siegel
abzunehmen am:	10.01.2011	gez. Scharmberg	
abgenommen am:	27.01.2011	gez. Scharmberg	Siegel